

# Losverfahren zwischen Recht und Religion

Juristische und theologische Perspektiven auf eine fragile  
Verbindungsstelle

Jan-Luca Helbig und Jonas Maria Hoff

## 1 Einleitung

Das Los werfen, um eine Entscheidung zu treffen – dass sich Menschen dieser Praxis seit Jahrtausenden bedienen, ist historisch gesichert.<sup>1</sup> Dabei wirkten Losverfahren zuweilen tief in die politische und rechtliche Ordnung von Staaten hinein. Das gilt bis in die Neuzeit. Heute wird sogar eine stärkere demokratische Inanspruchnahme des Loses diskutiert. Die Klimaprotestbewegung *Letzte Generation*<sup>2</sup> fordert es ebenso ein wie der ehemalige Bundestagspräsident Wolfgang Schäuble.<sup>3</sup> Dabei trifft man schon heute in Rechtsordnungen auf das Los – teilweise mit verblüffender Ähnlichkeit zu historischen Vorbildern. So erinnern Regelungen aus dem Bundeswahlgesetz an griechische Orakel, während sich das Bürgerliche Gesetzbuch durchaus fragen muss, was es dem mosaischen Recht als Vorlage schuldet.

Dieser Beitrag geht nur einigen dieser Spuren exemplarisch nach. Was im Ergebnis interessiert, sind die Motive hinter dem Votum für oder gegen das Los. Denn das Los ist als Instrument der Entscheidungsfindung niemals alternativlos. Es basiert auf einer Entscheidung, für die verschiedene Gründe angeführt werden können. Im Laufe der Geschichte haben sich diese Gründe immer wieder verändert. Während das Los lange Zeit als Weg zur Ermittlung des göttlichen Willens begegnete, ist dieser Ansatz dem modernen Verständnis vom Lösen fremd. Zwei strikt voneinander getrennte Lager darf man jedoch nicht vermuten. Denn zuweilen stand das Los zwar vom Standpunkt der Aufklärung im Verdacht, unvernünftig zu sein. Doch auch im religiösen Bereich findet sich Kritik am Los. Die Kirche hat den Losentscheid zur Bischofswahl bspw. bereits im 13. Jahrhundert offiziell

---

1 Für hilfreiche Anmerkungen zu diesem Text danken wir Gregor Albers und Judith Hahn.

2 [Letztegeneration.org](https://www.letztegeneration.org) o.J.

3 Vgl. u.a. Fliedner 2022.

verboten. Nicht nur die Einstellung der Religionen zum Los ist ambig. Gerade bei wichtigen Angelegenheiten fällt es schwer, die Entscheidung in die Hände des Zufalls zu legen – oder sich der göttlichen Vorsehung zu ergeben. Aus der Perspektive dieses Beitrags kommt es weniger darauf an, welcher Instanz man sich übergibt. Denn die Parallele zwischen religiösen und säkularen Losverfahren liegt gerade im Aus-den-Händen-Geben der Entscheidung und der damit verbundenen Anerkenntnis menschlicher Handlungs- und Begründungsgrenzen.

Dieser Beitrag versucht sich an einer interdisziplinären Bearbeitung des Losverfahrens, bei der juristische und theologische Perspektiven miteinander verknüpft werden. In einem ersten Schritt erfolgt dazu eine Bestandsaufnahme zu zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Erscheinungsformen des Loses. Dabei werden geltende Regelungen rechtshistorisch eingeordnet. Ein zweiter Schritt fokussiert auf unterschiedliche Begründungen von Losverfahren. Religiöse Traditionen und säkulare Deutungsansätze werden vorgestellt. Dieser vermeintliche Gegensatz der Begründungen wird in einem letzten Schritt relativiert, indem Gemeinsamkeiten im Umgang mit Unverfügbarkeit herausgestellt werden. Auf diese Weise wird das Losverfahren als Verbindungsstelle von Recht und Religion sichtbar.

## *2 Rechtshistorischer Überblick*

### *2.1 Das Losverfahren im Zivilrecht – Zwischen göttlicher Vorsehung und Pragmatismus*

Das Losverfahren als Entscheidungsmechanismus ist dem modernen Zivilrecht nicht fremd. Das Bürgerliche Gesetzbuch sieht den Losentscheid sowohl bei den Vorschriften über die Auslobung als auch bei der Teilung der Gemeinschaft vor. Der erste Fall betrifft die Situation, in der jemand durch öffentliche Bekanntmachung eine Belohnung für die Vornahme einer Handlung versprochen hat und diese Handlung sodann gleich von mehreren vorgenommen wird. Hat einer von ihnen die Handlung zuerst vorgenommen, so gebührt ihm die Belohnung. Wird die Handlung hingegen von mehreren gleichzeitig vorgenommen und lässt sich die Belohnung nicht teilen oder soll sie nach der Bestimmung des Auslobenden nur eine Person erhalten, so entscheidet das Los (§ 659 Abs. 2 BGB).

Wissenschaftlich und vor allem rechtshistorisch prominenter ist jedoch der zweite Fall, nämlich die Teilung der Gemeinschaft, deren Regelungen auch auf die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft angewendet werden (§§ 2042 Abs. 2, 752 ff. BGB). Die Teilung soll grundsätzlich in Natur erfolgen (§ 752 Satz 1 BGB). So kann etwa ein zum Nachlass gehörender Weinvorrat in gleichartige Teile zerteilt werden.<sup>4</sup> Lediglich, wenn die Teilung in Natur ausgeschlossen ist, soll der gemeinschaftliche Gegenstand verkauft und der Erlös unter den Teilhabern verteilt werden (§ 753 BGB). Letzteres ist etwa bei einem Gemälde oder anderen Kunstgegenständen der Fall. Ist ein Gegenstand hingegen teilbar,<sup>5</sup> so geschieht die Zuweisung der gleichen Teile durch das Los (§ 752 Satz 2 BGB).

Freilich ist die Teilung per Losverfahren nicht das einzig mögliche Modell. Dennoch kann sich dieses Verfahren auf eine Vielzahl historischer Vorbilder berufen.<sup>6</sup> Der älteste überlieferte Beleg für eine Nachlassenteilung durch Losentscheid dürfte sich auf mittellassyrischen Gesetzestafeln aus der Zeit *Tiglat-Pileser I.* (1114-1076 v.Chr.) finden.<sup>7</sup> Aber auch das Alte Testament kennt verschiedene Beispiele für dieses Vorgehen. So wurde laut biblischer Überlieferung Mose aufgetragen, das Land Kanaan auf die zwölf Stämme Israels durch das Los zu verteilen (Num 26,55; 33,54).<sup>8</sup> Derartige Vorschriften zur Nachlassenteilung kennt auch das jüdische Recht.<sup>9</sup> So enthält die Mischna Vorgaben über die Teilbarkeit von Nachlassgegenständen.<sup>10</sup> Der als Kommentar zur Mischna angelegte babylonische Talmud sieht vor, dass bei teilbaren Gegenständen kein Verkauf, sondern eine Teilung in Natur mit anschließender Verlosung stattfinden soll.<sup>11</sup>

Die Ähnlichkeit des Losverfahrens nach § 752 Satz 2 BGB mit den jüdischen Bestimmungen wirft die Frage nach seinem Ursprung auf. Zumal sowohl das germanische Recht des Mittelalters als auch das römische Recht für die Teilung des Nachlasses grundsätzlich andere Mechanismen vorsahen. Der zwischen 1220 und 1235 von *Eike von Repgow* verfasste *Sachsenspiegel*, das wohl bedeutendste Rechtsbuch des deutschen Mittelalters, kannte für die Teilung des Nachlasses eine Regelung, die man als Kürrecht

---

4 Vgl. Aderhold 2020, § 752 Rn. 3.

5 Zum Begriff der Teilbarkeit siehe Schmidt 2020, § 752 Rn. 8.

6 Siehe zur Historie der Nachlassenteilung ausführlich Krenz 1994.

7 Vgl. ebd. 11-33.; ders. 1995, 361, 370.

8 Weitere Beispiele sogleich unter 3.1.1.

9 Vgl. Krenz 1994, 43-54.

10 mBabaBat 1,6.

11 bBabaBat 106b.

(von mhd. kür(e), ahd. kuri = Wahl) bezeichnet. Demnach soll in einer Situation mit zwei Erben der Ältere den Nachlass teilen und der Jüngere seinen Teil wählen.<sup>12</sup> Hingegen findet sich das Los als Teilungsmechanismus erst in späteren germanischen Rechtsaufzeichnungen.<sup>13</sup>

Einen dritten Weg ging das römische Recht, das zur Nachlassenteilung weder Losverfahren noch Kürrecht kannte.<sup>14</sup> Kam eine Einigung zwischen den Erben nicht zustande, so konnten sie mittels der *actio familiae erciscundae* ein Gestaltungsurteil des Richters herbeiführen.<sup>15</sup> Als *ius commune* beanspruchte diese Regelung bis ins 19. Jahrhundert Geltung.<sup>16</sup>

Gleichwohl entschieden sich die Verfasser des Bürgerlichen Gesetzbuchs mit § 752 BGB für die Teilung in Natur mit anschließendem Losverfahren. Einen dogmatischen Atavismus als Entscheidung *gegen* gemeinrechtliche Traditionen und *für* alttestamentliche Vorbilder darf man dahinter jedoch nicht vermuten. Denn die Teilung in Natur scheitert in der Rechtspraxis häufig an den strengen Anforderungen, die an den Begriff der Teilbarkeit und das Erfordernis der Zerschlagung in gleichartige Teile gestellt werden. Letzteres Kriterium wird etwa bei Grundstücken je nach Lage und Beschaffenheit häufig nicht erfüllt sein.<sup>17</sup> In diesen Fällen wird die als Ausnahme konzipierte Teilung durch Verkauf und Erlösverteilung nach § 753 BGB zum Regelfall, sodass meistens nicht gelöst wird. Den Gesetzgebungsmaterialien ist zu entnehmen, dass dies durchaus beabsichtigt war, weil man etwa glaubte, nur so der Zersplitterung von Grundstücken vorbeugen zu können.<sup>18</sup>

Das Los sollte in der Konzeption des BGB nach alldem bloß ausnahmsweise zur Anwendung kommen. Das ergibt auch ein Blick in die Materiali-

---

12 Vgl. Ldr III 29 § 2: „Swar twene man en erve nehmen scolēn, de eldere scal delen unde de jungere scal kesen.“ Zitiert nach Eckhardt 1955, 212. Krenz zufolge geht auch dieses Verfahren auf ein biblisches Vorbild zurück (Gen 13, 5–13). Siehe im Einzelnen Krenz 1994, 78–86.

13 Siehe dazu Krenz 1995, 361; 371. Ein (fakultatives) Losverfahren war ferner vorgesehen in § 88 PrALR I–17, § 339 SächsBGB und Art. 418 HessE 4–2. In anderen Bereichen war das Los hingegen auch im germanischen Recht präsent. Vgl. dazu Deutsch 2016, 1042–1046.

14 Das Los entschied nur über die Verteilung von zur Erbschaft gehörenden Schuldurkunden. Vgl. D. 10,2,5 (Gai. 7 ad ed. provinc.). Ferner kommt es vor bei D. 5,1,14 (Ulp. 2 disp.); D. 40,5,24,17 (Ulp. 5 fideicomm.) und C. 6,43,3,1 (Iust. a.531).

15 Siehe dazu Castresana 2023, Rn. 8–12; Kaser 1971, § 179 I 2.

16 Für das Gemeine Recht siehe Schubert 1980, 244–252.

17 Vgl. Eickelberg 2021, § 752 Rn. 15.

18 Vgl. Prot II 758 = Mugdan II 1212.

en zu dem zweiten vom Losverfahren betroffenen Regelungsbereich, nämlich dem der Auslobung. Auch hier wählte man das Los nur „in Ermangelung eines anderen Auswegs.“<sup>19</sup> Es galt „die Losentscheidung, als letztes Auskunftsmittel, [...] möglichst zu vermeiden.“<sup>20</sup> Dass man sich trotz der genannten Alternativen dennoch für das Los entschied, mag bei der Auslobung in Ermangelung anderer Entscheidungskriterien als Akt praktischer Vernunft interpretiert werden. Bei der Teilung der Gemeinschaft dürfte es hingegen auch mit Aspekten der Effektivität und Kostenersparnis im Vergleich zu einem gerichtlichen Verfahren zusammenhängen.<sup>21</sup> Es handelt sich jeweils um Argumente, die – wie wir sehen werden – auch heute noch begegnen. In beiden Anwendungsfällen zeigen die zitierten Gesetzgebungsmaterialien jedoch ein gewisses Unbehagen, das Los zur Entscheidungsfindung einzuführen.

## 2.2 Politische Losverfahren – Gelebte Demarchie?

Zum Befund, dass das Losverfahren zivilrechtlich nur in wenigen Fällen zum Einsatz kommt, passt, dass es auch in der öffentlich-rechtlichen Ordnung der meisten modernen Staaten keine zentrale Rolle spielt.<sup>22</sup> In Deutschland dient es eher als peripheres Entscheidungsinstrument, etwa wenn bei der Vergabe von politischen Ämtern zwischen mehreren Personen Stimmengleichheit besteht (§ 5 Satz 3 und § 6 Abs. 2 Satz 5 BWahlG, § 2 Abs. 2 Satz 6 GOBT). Das Los wird teilweise auch zur Bestimmung des gesetzlichen Richters herangezogen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BVerfGG). Das gilt vor allem für die Verteilung der Schöffen (§ 45 Abs. 2 GVG). Ferner kommt das Losverfahren auch im Verwaltungsrecht vor, etwa in diversen Vergabeverfahren<sup>23</sup> oder bei der Hochschulzulassung.<sup>24</sup> In historischer Hinsicht ist diese eher periphere Stellung allerdings keineswegs selbstverständlich, finden sich doch Beispiele für politische Ordnungen, in denen das Los geradezu zentral war.

---

19 Mot II 523 = Mugdan II 293.

20 Ebd.

21 Vgl. Mot II 883 = Mugdan II 493.

22 Ein Überblick findet sich bei Depenheuer 1993, 171–174.

23 Vgl. dazu Jarass 2017, 273.

24 Vgl. bspw. § 28 Abs. 5 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen vom 13. November 2020 sowie § 34 Abs. 2 der Verordnung über die Hochschulzulassung an den staatlichen Hochschulen in Bayern vom 10. Februar 2020.

Das gilt bereits für das antike Athen, in dessen Gesellschaftsordnung das Los eine fundamentale Bedeutung hatte.<sup>25</sup> Für die Mitte des 4. Jahrhunderts vor Christus geht Hubertus Buchstein davon aus, dass aus einem Pool von insgesamt 20.000 Bürgern jährlich ungefähr 7.000 Ämter in Judikative und Legislative verlost wurden.<sup>26</sup> Das Los diente fast ausschließlich der Bestellung von Personal, inhaltlich-politische Entscheidungen wurden von den jeweils zuständigen Gremien getroffen. Grenzen fand das Los auch bei Ämtern, die besondere Kompetenzen erforderten. Solche Positionen wurden per Wahl besetzt. Trotz dieser Einschränkungen wurde im antiken Athen über Jahrhunderte hinweg viel gelost. Die Lotterie diente den Athenern dabei unter anderem „als Bestechungsprävention“<sup>27</sup> und zur Herstellung einer möglichst weitreichenden Gleichheit unter den Bürgern. „Der Sinn der Losung liegt in Athen immer darin, persönliche Autorität aufzuheben bzw. ihr Entstehen im Vorhinein zu verhindern.“<sup>28</sup> Vor diesem Hintergrund wird verständlich, weshalb Aristoteles festhält: „es gilt als demokratisch, die Ämter durch Los zu besetzen, dagegen als oligarchisch, die Inhaber zu wählen [...]“.<sup>29</sup> Allerdings folgt daraus nicht, dass Losverfahren in der wechselvollen Geschichte Athens (und anderer griechischer Poleis) nicht auch in Oligarchien vorgekommen wären: „Schon aus diesem Grund ist es verkürzt, dem Los in Athen eine ausschließlich demokratische Deutung zu geben.“<sup>30</sup>

Auch in Rom war das Los von großer gesellschaftlicher Bedeutung.<sup>31</sup> Der Geschichtsschreiber Titus Livius berichtet bspw. von Losverfahren im politischen Bereich<sup>32</sup>, aber auch im Militär<sup>33</sup> und nicht zuletzt bei feierlichen

---

25 Siehe dazu etwa Bleicken 1995, 312–321; Tridimas 2012. Demnächst erscheint: Gebler 2024.

26 Vgl. Buchstein 2009, 30.

27 Ebd. 57.

28 Bleicken 1995, 319.

29 Aristoteles 2012, 4,7, 1294b.

30 Buchstein 2009, 54.

31 Für zahlreiche Einzelnachweise siehe Mommsen 1887a, 41–43, 52 f.; ders. 1887b, 208 f., 249–253.

32 Bspw. bei der Frage, wer über die Bestellung des *princeps senatus* zu entscheiden habe, vgl. Liv. 27,11: „Sempronius, cui di sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos“. Aber auch bei der Kompetenzverteilung unter den Consuln, vgl. Liv. 35,20: „consulibus ambobus Italia provincia decreta est, ita ut inter se compararent sortirentur, uter comitiis eius anni praeesset“.

33 Bspw. über die Stellung in der Schlacht, vgl. Liv. 41,18: „tum sortiti, quia non ab eadem utrumque parte adgredi hostem placebat, regiones, quas peterent.“

religiösen Handlungen<sup>34</sup> In Rom hatte das Losverfahren bei der Vergabe politischer Ämter jedoch eine geringere Rolle als in Athen. Vor allem wurden dabei nicht stets alle freien Bürger berücksichtigt. Buchstein sieht sich sogar zu der These veranlasst, dass das Los in Rom nicht dazu gedient habe, Gleichheit unter den Bürgern herzustellen, sondern vielmehr dazu, die „politische Einflusslosigkeit der Volksversammlungen“<sup>35</sup> abzusichern. Insgesamt zeige sich im antiken Rom eine „politische Funktionsvielfalt“, die „die Lotterie erst über tausend Jahre später wieder ausüben“<sup>36</sup> sollte.

Im 12. Jahrhundert bilden sich in italienischen Städten wie Florenz oder Venedig nämlich Republiken, die zunehmend auf Losverfahren zurückgreifen. Dort lässt sich nach und nach eine regelrechte Fixierung auf das Los beobachten. In Brescia scheint es bspw. „zeitweilig das einzig zugelassene Besetzungsverfahren“<sup>37</sup> gewesen zu sein. Zumeist wird das Losverfahren aber nicht in dieser Ausschließlichkeit eingesetzt, sondern mit Wahl- und Kooptationsverfahren kombiniert.<sup>38</sup> Dabei dürfte es in einer „Art ‚dienenden‘ Funktion gegenüber dem Modus der Wahl“<sup>39</sup> gestanden haben, insofern es vor allem die Möglichkeiten der Einflussnahme wahlberechtigter Eliten im Vorfeld eindämmen und daraus resultierende Machtkämpfe verhindern sollte.<sup>40</sup> Eine solche Anwendung fand das Los etwa in Venedig bei der Wahl des Dogen.<sup>41</sup>

---

34 Bspw. anlässlich der Tempelweihe, vgl. Liv. 2,8: „nondum dedicata erat in Capitolio Iovis aedes. Valerius Horatiusque consules sortiti, uter dedicaret. Horatio sorte evenit.“ Auch die Vestalinnen wurden durch das Los bestimmt, vgl. Gell. 1,12,11: „Sed Papiam legem invenimus, qua cavetur, ut pontificis maximi arbitratu virgines e populo viginti legantur sortitioque in contione ex eo numero fiat et, cuius virginis ducta erit, ut eam pontifex maximus capiat eaque Vestae fiat.“ Siehe zu diesem Verfahren und seinen Ausnahmen Ravizza 2020, 82 f.; Guizzi 1968, 67–73.; Catalano 1960, 215–220.

35 Buchstein 2009, 119. Vgl. auch Manin 2007, 75.

36 Buchstein 2009, 133.

37 Ebd. 153.

38 Vgl. ebd.

39 Ebd. 163.

40 Vgl. u.a. Sintomer 2016, 79.

41 Das Wahlverfahren des Dogen beschreibt Maranini 1927, 187–190. Daneben wurden aber auch andere Ämter verlost, etwa in Gilden. Vgl. bspw. Judde da Larivière 2018, 116.

Von der immensen politischen Bedeutung des Losens bleibt nach dem Ende der Republiken nicht viel übrig.<sup>42</sup> In den westlichen Monarchien der Neuzeit verlieren die Losverfahren zumeist ihren Nutzen, weil die Ämtervergabe durch Kooptation und Erbfolge geregelt wird.<sup>43</sup> Das Los hat hier keinen Platz mehr, auch wenn es freilich Ausnahmen gibt.<sup>44</sup> Diese Entwicklung innerhalb der Monarchien wird mit dem Aufkommen der Aufklärung ideell gestützt:

„Denn der Zufall steht in Spannung zum Denken in Kausalitäten und dem daraus entspringenden Optimismus der Aufklärer. Sie hatten Pläne für eine von Grund auf bessere, weil vernünftig organisierte Gesellschaft, in der die Ursachen für das derzeitige Elend beseitigt sind. Ihre Hoffnung auf die Zukunft basierte auf das [sic!] Erkennen von kausalen Zusammenhängen. Der Rekurs auf nicht zurechenbare Zufallsentscheidungen kommt einem solchen Denken der Kapitulation vor der alten Macht des Irrationalen gleich. Nicht der ‚blinde Zufall‘ soll Gesellschaft und Politik regieren, sondern kausale Gesetzmäßigkeiten unter der Kuratel vernünftig durchdachter Willensentscheidungen.“<sup>45</sup>

Das Losverfahren kommt in der Neuzeit also gleich in doppelte Bedrängnis. Es passt weder zu den politischen Anforderungen monarchischer Systeme noch zum Selbstverständnis der Aufklärung.<sup>46</sup> Dieser zweite Aspekt macht dann ideengeschichtlich auch verständlich, warum das Losverfahren in der Moderne weitgehend nicht als genuiner Bestandteil der Demokratie gelesen wird – auch wenn dies letztlich in eine Diskontinuität zur vielbeschworenen athenischen *Wiege der Demokratie* führt.<sup>47</sup>

---

42 Für Beispiele, in denen das Los in der Frühen Neuzeit dennoch auftritt, vgl. Stollberg-Rilinger 2014a, 71–78 sowie weiterführend die Beiträge aus: Chollet/Fontaine 2018.

43 Vgl. ebd.

44 Vgl. dazu u.a. ebd. 76–78; Sintomer 2016, 94–103.

45 Buchstein 2009, 225. Vgl. ferner Duxbury 1999, 22.

46 Stolberg-Rilinger spricht von einem „demonstrativen Rationalitätsverzicht“. Vgl. Stolberg-Rilinger 2014b, 209a.

47 Diese Überlegungen beziehen sich auf Europa. Für China ließe sich bspw. eine in Teilen gegenläufige Entwicklung verzeichnen. Vgl. dazu Will 2020.

### 3. Zwischen religiöser Tradition und säkularer Neubegründung

#### 3.1 Los als Offenbarung? Religiöse Dimension des Losens

Das Los verfügt aber nicht nur über eine juristische und politische, sondern gerade auch über eine religiöse Dimension. Das lässt sich nicht nur an den zivilrechtlichen Regelungen des jüdischen Rechts erkennen, sondern gilt ebenso für die griechisch-römische Antike. So sind auch die Anfänge des Losens in der antiken Demokratie religiösen Ursprungs,<sup>48</sup> gehört das Los neben Orakeln und Traumdeutungen doch zu den „historischen Grundformen bei der Ermittlung des göttlichen Willens“<sup>49</sup>. Ein prominenter Beleg dafür findet sich etwa bei Platon, der die Auswahl der Priester den Göttern direkt überlassen will und in diesen Fällen deshalb für das Los votiert.<sup>50</sup>

Auch in der griechischen Mythenwelt spielt das Los eine wichtige Rolle – etwa bei Homer.<sup>51</sup> Hier losen nicht nur Menschen, sondern auch die Götter selbst. Das Los fungiert dabei gleichermaßen als Offenbarungsinstanz und funktionale Entscheidungshilfe.<sup>52</sup> Beide Dimensionen sind verbunden. Dies ist bspw. an dem Umstand ablesbar, dass die Auslosung von Ämtern in Athen im Tempel des Hephaistos (Ἡφαίστειον) durchgeführt wurde.<sup>53</sup> Trotz dieser Verbindung sollte jedenfalls für den politischen Bereich das funktionale Moment des Loses keinesfalls unterschätzt werden. Inwiefern explizit religiöse Motive dabei eine Rolle spielten, ist umstritten.<sup>54</sup>

Auch im antiken Rom soll der politische Einsatz von Losverfahren vor einem religiösen Hintergrund gestanden haben.<sup>55</sup> Losentscheide wurden

---

48 Zur ursprünglich religiösen Dimension des Losentscheids zur Bestimmung der Magistraten siehe etwa Fustel de Coulanges 1885, 212f.

49 Buchstein 2009, 20.

50 Vgl. Plat. nom. VI 759b.

51 Vgl. bspw. Hom. Il. 15,191; 7,175–179; 23,351–357; sowie Hom. Od. 10,206–209. Ferner etwa auch die Aufteilung der Peloponnes durch Los unter den Herakleiden, vgl. Apollod. bibl. II 8, 4.

52 Vgl. Buchstein 2009, 23.

53 Aischin. Ctes. 13. Wie stark politische Auslosungen konkret religiös interpretiert wurden, ist freilich unklar. Bleicken 1995, 318 hält bspw. das politische Kalkül für das entscheidende Motiv.

54 Bspw. sieht Tridimas 2012, 5 für Athen keine Anhaltspunkte für eine Interpretation politischer Losverfahren als göttliche Willensbekundung.

55 Vgl. Liv. 27,11: „Sempronius, cui di sortem legendi dedissent, ei ius liberum eosdem dedisse deos“. Cicero beklagt die Praxis des Losens als Aberglauben, vgl. Cic. div. 2,85: „quid enim sors est? idem prope modum quod micare quod talos iacere quod

teils explizit als *omen*, d.h. als göttliche Mitteilung, interpretiert.<sup>56</sup> Sie waren ein Instrument neben anderen, um den göttlichen Willen herauszufinden.<sup>57</sup> Dies wiederum war ein permanentes, den römischen Alltag durchaus bestimmendes Interesse. Buchstein zufolge wurden „das Gottesurteil per Los und der Gottesratschlag per Orakel exzessiv zur Handlungsorientierung herangezogen.“<sup>58</sup> In Rom war man sich dabei durchaus bewusst, dass Losentscheide Deutungsprobleme mit sich bringen.<sup>59</sup> Abseits der politischen Funktion blieb das Los aber auch als eigenständige kultisch-religiöse Praxis lange erhalten.<sup>60</sup> Das lenkt den Blick auf die Rolle des Losens innerhalb der religiösen Traditionen selbst. Im Folgenden möchten wir deshalb kurzorisch den Umgang mit Losverfahren in den drei großen monotheistischen Weltreligionen beleuchten.<sup>61</sup>

### 3.1.1 Judentum

Der Tanach kennt eine Vielzahl von Losverfahren unterschiedlichster Art. So wird es zur Verteilung von Land (Num 26,52f.; 33,54; 34,13; 36,2; Jos 13,6; 14-17; 18,6-11; 19,51; Ez 45,1; 47,22; 48,29) zur Festlegung von Opfertieren (Lev 16,7-10), zur Erwählung eines neuen Königs (1 Sam 10,20f.), zur Auswahl von Sklaven (Jos 13,4), Kriegern (Ri 20,8-10), Männern für den Wiederaufbau nach dem Exil (Neh 11,1), aber auch zur Identifikation von Schuldigen (1 Sam 14,41f.; Jon 1,7), zur Regelung des Tempelkults (1Chr 24-26) oder zur Beilegung von Konflikten (Spr 18,18) eingesetzt.<sup>62</sup>

---

tesseras, quibus in rebus temeritas et casus non ratio nec consilium valet. tota res est inventa fallaciis aut ad quaestum aut ad superstitionem aut ad errorem.“

56 Vgl. Manin 2007, 71f.; Nicolet 1980, 257; Taylor 1966, 270; 273. Vgl. weiterhin: Sintomer 2016, 61-64.

57 Wobei es göttliche Erscheinungs- und Eingriffsformen gab, die das Los überboten. Vgl. Loriol 2020, 190.

58 Buchstein 2009, 113.

59 Vgl. Loriol 2020, 184f.

60 Vgl. Buchstein 2009, 25.

61 Auch mit Blick auf andere, besonders aus dem asiatischen Raum stammende Religionen wären freilich viele weitere Anmerkungen zu ergänzen, dies würde allerdings den Rahmen dieses Beitrags deutlich übersteigen. Erste Ansätze finden sich bei Sintomer 2020, 207, der etwa darauf hinweist, dass auch die Wahl des Dalai Lama Los-Elemente beinhalte, und den Blick auch ansonsten auf den asiatischen Raum richtet (vgl. ebd. 113f.).

62 Vgl. Hoffmann 2010, 493-497.

Für Krenz,<sup>63</sup> mehr aber noch für Buchstein ist mit Blick auf die verschiedenen Textstellen klar, „dass das Los in der jüdischen Tradition durchgehend sakral interpretiert wurde und keinen Spielraum für andere Deutungen und politische Überlegungen ließ.“<sup>64</sup> Beide deuten die Belegstellen im Sinne einer abstrakteren Zuspitzung aus dem Buch der Sprüche: „Im Bausch des Gewandes schüttelt man das Los, / doch jede Entscheidung kommt vom HERRN.“ (Spr 16,33) Dass das Los dabei aber grundsätzlich keinerlei politische Funktion haben soll, wie Buchstein behauptet, erscheint etwa mit Blick auf die Erwählung Sauls zum neuen König in 1 Sam 10 fragwürdig. Auch im Tanach wird das Los aber nicht einfach unkritisch als Offenbarungsinstanz verstanden. Das zeigt sich im Buch Esther, das von einer Auslosung erzählt, die sich gegen Israel richtet und erfolglos bleibt (Est 3,7). Der Perser Haman führt sie durch, um einen geeigneten Tag für die Tötung aller Juden im Reich zu ermitteln.<sup>65</sup> Narrativ wird das Los so kritisiert, schließlich wird es von einem Feind instrumentalisiert und scheitert. Bis heute wird dieses Ereignis mit einem eigenen Fest, dem *Purimfest*, gewürdigt.<sup>66</sup> Einen kritischen Ton führt daneben aber auch das Hiobbuch ein, wirft Hiob seinen Freunden dort doch vor, sie würden sogar um ein Waisenkind würfeln (Hi 6,27). Wie in anderen antiken nahöstlichen Völkern (u.a. Mesopotamien) wird das Los also auch in der hebräischen Bibel nicht eindimensional eingesetzt und bewertet.<sup>67</sup> Buchsteins These einer durchgängig und ausschließlich sakralen Interpretation des Losens wäre vor diesem Hintergrund exegetisch noch einmal genauer zu prüfen.<sup>68</sup>

---

63 Vgl. Krenz 1994, 50.

64 Buchstein 2009, 136. Ausführlicher: „Sämtliche in den alttestamentarischen Schriften überlieferten Auslosungen haben eine sakrale Bedeutung. Gedanklichen Raum für das Konzept ‚Zufall‘ gibt es in diesem Interpretationsmuster nicht. Für den Menschen ist der Ausgang des Loswurfes nicht berechenbar. Gott der Herr aber ist allmächtig und alles was in der Lotterie geschieht, ist auf sein Wirken zurückzuführen.“ Ebd. 139.

65 Das weist übrigens darauf hin, dass das Los auch in anderen antiken nahöstlichen Kulturen eingesetzt wurde. Vgl. dazu Milano 2020.

66 Ein Losverfahren im Rahmen eines religiösen Festes wird übrigens auch in Lev 16,7–10 beschrieben, dort geht es um die Auslosung eines Opfertiers an Jom Kippur. Seit der Zerstörung des Jerusalemer Tempels wird dieser Ritus nicht mehr vollzogen.

67 Vgl. Milano 2020, 47. Für weitere, nicht-biblische Belegstellen vgl. Hoffmann 2010, 493.

68 Die mit ihr verbundene Vereinheitlichung ist schon aufgrund der inner-alttestamentlichen theologischen Pluralität in Zweifel zu ziehen. Eine nähere Prüfung erweist sich als Forschungsdesiderat.

### 3.1.2 Christentum

Im Neuen Testament finden sich deutlich weniger Belegstellen für Losverfahren als im Alten Testament. Zwei Stellen sind von besonderer Bedeutung. Erstens berichten alle vier Evangelien davon, die römischen Soldaten hätten nach der Kreuzigung Jesu Kleider per Los unter sich aufgeteilt (Mk 15,24; Mt 27,35; Lk 23,34; Joh 19,23). Zweitens erzählt die Apostelgeschichte, der durch Judas' Verrat freigewordene Platz im Kreis der Jünger sei per Los an Matthias vergeben worden (Apg 1,21-26).<sup>69</sup> Die Ämtervergabe durch das Los verliert in der Folge aber zunehmend an Bedeutung: „Zwar verschwand mit der Etablierung der Papstkirche im 5. Jahrhundert die Auslosung des Klerus nicht völlig, die Ämter unterhalb der päpstlichen Ebene wurden aber fast durchgehend nach dem hierarchischen Kooptationsprinzip oder durch mehrstufige Wahlsysteme besetzt.“<sup>70</sup> Damit zeichnet sich hier eine Tendenz ab, die Parallelen mit der oben genannten Situation innerhalb monarchischer Systeme aufweist. Im Jahr 1225 nutzt dann mit Honorius III. auch ein Papst seine Autorität, um Losverfahren bei der Vergabe kirchlicher Ämter offiziell zu untersagen. Das Verbot wurde in den *Liber Extra* aufgenommen und somit Teil des *Corpus Iuris Canonici*.<sup>71</sup> Schon zuvor hatte das *Decretum Gratiani* das Los in den Kontext heidnisch-magischer Praxen gestellt, die unter Umständen sogar mit Kirchenbann zu ahnden waren.<sup>72</sup> Thomas von Aquin sichert diese Entwicklung innerhalb der katholischen Kirche systematisch ab.<sup>73</sup> Das deutet darauf hin, dass auch die religiöse Sicht auf das Los keineswegs auf eine Deutung als Offenbarung festgelegt ist. Gleichwohl trägt auch die katholische Kirche bis heute eine semantische Erinnerung an die frühere Bedeutung des Losens mit sich, geht der Ausdruck *Klerus* doch auf das griechische κληρος zurück, das u.a. mit Los / Verlosung übersetzt werden kann. Andere christliche Gemeinschaften greifen bis heute aktiv auf das Los zurück. So lost sowohl die

69 Vgl. dazu Blumenthal/Hoff 2024.

70 Buchstein 2009, 142.

71 X 5,21,3.

72 C. 26 q. 5 c. 7.

73 Vgl. STh II-II q. 95 a. 8. Besonders warnt er davor, das Los als magisch-dämonische Praxis einzusetzen. Vgl. Thomas von Aquin, *Liber de sortibus*, cap. V. Siehe zu den verschiedenen, teilweise zulässigen Formen des Losens bei Thomas auch Stollberg-Rilinger 2014a, 66f. Dennoch gibt es auch im katholischen Bereich Ausnahmen, bspw. werden die Priesteramtskandidaten des *Neokatechumenalen Wegs*, einer sog. neuen geistlichen Gemeinschaft, per Los auf die über die Welt verstreuten Priesterseminare der Gemeinschaft verteilt. Vgl. Neokatechumenalerweg.de o.J.

koptisch-orthodoxe als auch die serbisch-orthodoxe Kirche ihr Oberhaupt aus einer Auswahl von drei Kandidaten.<sup>74</sup> Daneben findet das Los auch bei Mennoniten, Herrnhutern und Amish bis heute Anwendung.<sup>75</sup> Systematisch erfasst und untersucht wurden diese Praxen bislang jedoch nicht. Ohnehin legt der bisherige Forschungsstand weitergehende grundständige Untersuchungen zum Thema Losverfahren nahe.

### 3.1.3 Islam

Der Islam bleibt in der Literatur zu politischen und juristischen Losverfahren unberücksichtigt.<sup>76</sup> Auch wurde die Stellung des Losens innerhalb des Islam bislang kaum wissenschaftlich aufgearbeitet. Die diesbezügliche Forschungslage ist daher insgesamt dünn. Dabei kommt das Los in der islamischen Tradition in verschiedenen Kontexten vor.<sup>77</sup> Im Koran erzählt bspw. die Sure 3:44 davon, wie per Los darüber entschieden wird, wer Maria in seine Obhut nehmen soll. Auch teilt der Islam mit Judentum und Christentum die Los-Tradition um den Propheten Jona (Sure 37:139-148). Daneben gibt es auch in den historiographischen Schriften über Mohammed und in den Hadithen immer wieder Hinweise auf Losverfahren. Die Quellen berichten vorwiegend von Losverfahren zur Auswahl oder Aufteilung gewisser Personen, konkret also etwa von Frauen, die den Propheten auf eine Reise begleiten sollen<sup>78</sup>, von Auswanderern, die untergebracht werden müssen<sup>79</sup>, oder von Reisenden, die auf einem Schiff mitgenommen werden.<sup>80</sup> Daneben finden sich Passagen zu Losverfahren im Kontext des Gebets, in denen es u.a. um die Zuteilung besonderer Plätze geht.<sup>81</sup> Auch in

---

74 Zur serbischen Tradition: Renovabis 2021; damit setzen beide eine ostkirchliche Tradition fort. Vgl. Hoffmann 2010, 502.

75 Vgl. Buchstein 2009, 145, Anm. 104.

76 Vgl. bspw. Buchstein 2009 sowie Sintomer 2016.

77 Für Hinweise danken wir Idris Nassery und verweisen auf einen in Vorbereitung befindlichen Aufsatz von ihm zu dieser Thematik unter dem Titel: *Priorisierung von Patienten in der Islamischen Rechtswissenschaft: Eine Analyse der Triage und ihrer ethischen Implikationen* (Arbeitstitel).

78 Vgl. Sahih al-Buchārī, Hadith-Nr. 5211; Sahih Muslim, Hadith-Nr. 4477, 4974. Vgl. dazu auch Wellhausen 1882, 184.

79 Vgl. Sahih al-Buchārī, Hadith-Nr. 1243.

80 Vgl. ebd. Hadith-Nr. 2493.

81 Vgl. ebd. Hadith-Nr. 653; Sahih Muslim, Hadith-Nr. 661, 663; Riyad as-Salihin, Hadith-Nr. 1032, 1071. Eine weitere Belegstelle berichtet von einem Losverfahren im Kontext einer Wette: Sahih Muslim, Hadith-Nr. 4520.

den Berichten über die Eroberungen des Propheten kommt das Los mehrfach vor. So wird ausgelost, wer einen jüdischen Gegenspieler Mohammeds namens Abū Rāfi‘ töten soll.<sup>82</sup> Wie es um die weitere Wirkungsgeschichte des Losverfahrens im Islam steht, lässt sich an dieser Stelle nicht beantworten. Heute wird in der Islamischen Theologie etwa der Einsatz von Losverfahren bei Triage diskutiert.<sup>83</sup>

### 3.2 Säkulare Deutungsansätze

#### 3.2.1 Vom Orakel zur praktischen Vernunft

Der Blick auf frühere Gesellschaften und religiöse Traditionen mit ihrem revelatorischen Losverständnis hat gezeigt, dass antike Kulturen dem Los ungleich weniger den Charakter des bloß Zufälligen oder Willkürlichen beigemessen haben, als dies heute überwiegend der Fall ist. Das Losverfahren hat einen Deutungswandel durchlaufen. In der Moderne ist die Deutung des Loses als geoffenbarter göttlicher Wille weitgehend der Auffassung gewichen, es handele sich dabei um einen besonders praktikablen oder gar gerechten Mechanismus. Dieses Phänomen lässt sich auch bei manchen jüdischen Rechtsgelehrten nachvollziehen. Während der babylonische Talmud das Los ausdrücklich auf die Teilung Israels bezieht,<sup>84</sup> findet sich diese Verbindung bereits im Schulchan Aruch nicht mehr. Diese im 16. Jahrhundert vom Rabbiner Josef Karo (1488–1575) redigierte Zusammenfassung jüdischer Vorschriften bezieht sich nicht mehr ausdrücklich auf das biblische Vorbild.<sup>85</sup> Im 18. Jahrhundert sprach zwar Johann David Michaelis (1717–1791) noch von dem „heiligen Loos“, das man „in Ermangelung eines anderen Entscheidungsgrundes“ heranzog und sich „als Gottes Ausspruch gefallen lassen“ sollte.<sup>86</sup> Als christlicher Theologe stand Michaelis jedoch nicht in talmudischer Tradition. Im 19. Jahrhundert fertigte der Rabbiner Hirsch Baer Fassel (1802–1883) eine offenbar nach pandektistischem Vorbild ange-

82 Vgl. Wellhausen 1882, 171f.

83 Vgl. den angekündigten Beitrag von Idris Nassery (s.o.).

84 Vgl. bBabaBat 106b: „R. Eleazar erwiderte: Wie beim Beginne [der Aufteilung] des Jisraellandes: wie es da durch das Los erfolgt ist, ebenso auch hierbei durch das Los.“ Zitiert nach: Goldschmidt 1933, 287.

85 Vgl. Ch.M. 171, 8; 173, 2. Zugrunde liegt die deutsche Übersetzung nach Löwe 1838, 3; 6.

86 Michaelis 1775, § 304, 162.

legte Systematisierung des mosaisch-rabbinischen Zivilrechts an, das den Anspruch verfolgte, das Recht im Einklang mit moderner Literatur nach Instituten zu ordnen.<sup>87</sup> Der Autor meinte, dass das Los zwar vom Zufall abhängen, ihm aber rechtliche Wirkung zukomme, wenn das Gericht darauf erkennt oder die Parteien sich vertraglich auf dieses Verfahren einigen.<sup>88</sup> Das Los habe gesetzliche Kraft, da es „zur Schlichtung von Streitigkeiten bei einer Theilung sehr nöthig“ sei.<sup>89</sup> In dieser Formulierung schallt das Bedürfnis nach einem praxistauglichen Entscheidungsmechanismus deutlich lauter als der durch das Los geoffenbarte Wille Gottes.<sup>90</sup>

Die Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch behandeln das Los selbstverständlich nicht mehr als Orakel, sondern betonen, dass es nur „in Ermangelung eines anderen Auswegs“ entscheiden soll.<sup>91</sup> Laut Depenheuer kommt der Losentscheid nach moderner Interpretation aus praktischer Vernunft zur Rechtsfindung in Betracht.<sup>92</sup> So könne das Los bei absolut gleichwertigen Entscheidungsalternativen eine Pattsituation auflösen, aus der weitere inhaltliche Erwägungen nicht herausführen. Man denke an das Gleichnis von Buridans Esel, der zwischen zwei gleich großen Heuhaufen steht und verhungert, weil er sich nicht für einen von ihnen entscheiden kann. Praktisch vernünftig sei es dann, das Los zu werfen, denn dadurch führe man eine Entscheidung herbei. Dabei wird die Gleichheit der Entscheidungsalternativen und damit auch die Pattsituation freilich oft nur rechtlich fingiert.<sup>93</sup> Gewisse der Gleichheit entgegenstehende Unterschiede klammert das Recht aus, um Sachverhalte überhaupt normativ erfassen zu können. Als Beispiel mag hier noch einmal die Auslobung dienen: Wenn zwei Personen für die Belohnung in Frage kommen, spielen bspw. besondere Bedürftigkeit oder eine altruistische Verwendungsabsicht keine Rolle. Hier wird also eine Gleichheit gesetzt, die es tatsächlich niemals geben kann. Es entscheidet das Los.

---

87 Vgl. das Vorwort in Fassel 1854. Für ähnliche Systematisierungen im 19. Jahrhundert siehe Auerbach 1870; Bloch 1890; Saalschütz 1853.

88 Vgl. Fassel 1854, § 1258.

89 Ebd. Der Autor verweist hier auf die Vorschriften zur Teilung. Vgl. dazu Fassel 1852, §§ 818f., 827.

90 Inwiefern die religiöse Dimension eine Rolle spielte, als man sich am 11. April 1909 nördlich der Hafenstadt Jaffa versammelte, um die Grundstücke der neu zu gründenden Siedlung Tel Aviv zu verteilen, bedarf noch der näheren Untersuchung.

91 Mot II 523 = Mugdan II 293.

92 Depenheuer 1993, 171, 176.

93 Vgl. ebd. 171, 177.

Dem entspricht an anderer Stelle die verfassungsmäßig gebotene Gleichheit, etwa zwischen Frauen und Männern (Art. 3 Abs. 2 GG). So hat das Bundesverfassungsgericht in einem Beschluss aus dem Jahre 1991 das Losverfahren für die Bestimmung des Kindesnamens vorgeschlagen.<sup>94</sup> Das Gericht erklärte in dieser Entscheidung die Regelung aus § 1355 Abs. 2 Satz 2 BGB aF für verfassungswidrig, die den Namen des Mannes als gemeinsamen Ehenamen vorsah, wenn die Eheleute nicht einvernehmlich einen Namen bestimmten. Das Gericht gab dem Gesetzgeber eine Neuregelung auf und bestimmte für die Übergangszeit, dass die Eheleute vorläufig ihre Namen behalten dürfen. Kinder könnten je nach Bestimmung der Eltern den Namen der Mutter, den Namen des Vaters oder einen aus beiden Namen zusammengesetzten Doppelnamen erhalten. Im letzteren Fall sollte in Ermangelung einer anderen Bestimmung über die Reihenfolge der Namen das Los entscheiden.

Im anschließenden Gesetzgebungsverfahren hatte der Regierungsentwurf das vom Bundesverfassungsgericht vorgeschlagene Losverfahren noch übernommen.<sup>95</sup> In der parlamentarischen Debatte entbrannte über den vorgesehenen Losentscheid jedoch eine lebhafte Diskussion. Während einige Abgeordnete der Ansicht waren, dass „derartige Lotteriespiele“<sup>96</sup> die Kindeswürde verletzen und deshalb im Zweifel die Gerichte über den Kindesnamen zu entscheiden hätten,<sup>97</sup> warf man diesen Stimmen von anderer Seite vor, den vom Bundesverfassungsgericht erlaubten Losentscheid als „Verachtung des Menschen“ zu brandmarken.<sup>98</sup> Wieder andere meinten, dass „in jenen Fällen, in denen es sachliche Anknüpfungspunkte für eine Entscheidung nicht gibt, der Losentscheid vom unterlegenen Elternteil eher zu tragen wäre als eine richterliche Entscheidung, zwar nach Anhörung, aber ohne Begründung und unanfechtbar.“<sup>99</sup> Bereits der Ton dieser Debatte deutet auf die umstrittene Stellung des Loses in der Moderne hin.

Der zuletzt zitierte Wortbeitrag stellt zudem auf ein Problem ab, das mit der Interpretation des Losentscheids vom Standpunkt praktischer Vernunft zusammenhängt. Denn da Art. 3 Abs. 2 GG die Gleichberechtigung

94 BVerfG, Beschl. v. 5.3.1991 – 1 BvL 83/86 = BVerfGE 84, 9 = NJW 1991, 1602.

95 Vgl. BT-Drs. 12/3163, 4.

96 So der Abgeordnete Joachim Gres, BT-Plenarprotokoll 12/185, 15995.

97 Vgl. ferner BT-Plenarprotokoll 12/185, 15999, 16002.

98 So die Abgeordnete Marliese Dobberthien, BT-Plenarprotokoll 12/185, 16002.

99 BT-Plenarprotokoll 12/185, 16001. Das Zitat stammt von dem aus der DDR stammenden Juristen Uwe-Jens Heuer, der von 1948 bis 1989 der SED angehörte und nach der Wiedervereinigung für die PDS Mitglied des ersten gesamtdeutschen Bundestags war.

von Männern und Frauen vorschreibt, dürfen die Gerichte bei der Entscheidung keine geschlechterspezifischen Kriterien berücksichtigen. Auch Aspekte des Kindeswohls werden nur in Ausnahmefällen weiterhelfen, etwa bei Namen mit negativer historischer Konnotation. Im Regelfall werden solche Erwägungen nicht weiterführen, sodass den Gerichten objektive Entscheidungskriterien gänzlich fehlen.

Der Gesetzgeber hat mit dem neugefassten § 1617 Abs. 2 BGB dennoch diesen Weg gewählt. Nach heutiger Rechtslage überträgt der Richter nach Ablauf einer Einigungsfrist einem Elternteil das Recht zur Bestimmung des Kindesnamens. Trifft es nach Ablauf einer weiteren Frist keine Entscheidung, enthält das Kind den Namen dieses Elternteils. Durch die richterliche Bestimmung eines Elternteils wird die Entscheidung über den Namen also letztlich vorweggenommen. Darin liegt eine Absage an das vom Bundesverfassungsgericht vorgesehene Losverfahren, „obgleich dieses die Gleichwertigkeit der Elternnamen und den Willkürcharakter der Entscheidung sinnfälliger zum Ausdruck brachte.“<sup>100</sup> In Ermangelung objektiver Entscheidungskriterien wird das Gericht hinter verschlossener Tür dann wohl selbst das Los werfen, um sich nicht zum Esel zu machen, der zwischen den Heuhaufen verhungert.<sup>101</sup>

### 3.2.2 Das Los als Mittel der Gerechtigkeit?

Die Kontroverse um das Namensrecht zeigt das Unbehagen, das dem Losverfahren mitunter entgegengebracht wird. Nicht nur auf Gefühlsebene scheint man dem Los nicht in jeder Situation zu trauen. Auch von juristischer Seite ist es zuweilen als „Bankrotterklärung des Rechts“<sup>102</sup> oder als Scheitern des Rechtsstaats<sup>103</sup> bezeichnet worden. Diesen Vorwurf erreichte das Los zumeist aus dem Bereich des öffentlichen Rechts. Gerade hier gibt es aber auch Stimmen, die das Los als Allokationsmechanismus aus ökonomischen und psychologischen Gründen durchaus befürworten und es einem langwierigen und kostspieligen Verwaltungsverfahren vorziehen.<sup>104</sup>

---

100 Lugani 2020, § 1617 Rn. 74.

101 Denn in dieser Situation dürfte das von Depenheuer beschriebene rechtliche Differenzierungsverbot liegen, das zu juristischer Aleatorik führe. Vgl. Depenheuer 1993, 171; 180.

102 Dürig 1973, Rn. 231.

103 Kirchhof 2007, § 99 Rn. 62.

104 Vgl. Spitzlei 2020, 439, 441; siehe auch Krainbring 2016, 200; Schwarz 2015, 289; 292.

Spitzlei hat das Losverfahren etwa zur Verteilung des Corona-Impfstoffs in Betracht gezogen.<sup>105</sup> In seiner Untersuchung misst er die verfassungsrechtliche Zulässigkeit des Losverfahrens am allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG.<sup>106</sup> Daraus ergibt sich nicht nur das Verbot der Ungleichbehandlung von wesentlich Gleichem, sondern auch das Verbot der Gleichbehandlung von wesentlich Ungleichem.<sup>107</sup> Der öffentlichen Hand wird also aufgegeben, bestehende Unterschiede zu würdigen. Daraus kann sich etwa ergeben, dass das Losverfahren für die Verteilung von Corona-Impfstoff zwischen einer lungenkranken und einer gesunden Person unzulässig ist. Allgemein soll nach Spitzlei ein Losverfahren umso eher in Frage kommen, je geringer die materiell-rechtlichen Unterschiede zwischen den betroffenen Personen sind.<sup>108</sup> Zur Beschreibung dieses Verhältnisses strengt er den Begriff der (Un-)Gerechtigkeit an:

„Von entscheidender Bedeutung für das qualitative Ausmaß der mit Losverfahren verbundenen Ungerechtigkeit ist die Homogenität der Bewerber. Eine große Homogenität indiziert geringe sachliche Unterschiede und daher ein geringes Maß an Ungerechtigkeit bei einer nivellierenden Betrachtungsweise.“<sup>109</sup>

Mit der nivellierenden Betrachtungsweise beschreibt er den Eingriff in das Gleichheitsrecht aus Art. 3 Abs. 1 GG, den das Losverfahren mit sich bringt, indem es zwei ungleiche Bewerber der gleichen mathematischen Wahrscheinlichkeit auf den Zuspruch unterwirft. Indes darf man dabei nicht übersehen, dass auch die durch das Losverfahren nivellierten Unterschiede bereits nur solche sind, die zuvor verfassungsrechtlich anerkannt wurden. Auf diese Weise kann – und muss – der Begriff der Gerechtigkeit immer ein bloß innerrechtlicher bleiben. Er geht letztlich im Begriff der Rechtmäßigkeit auf und hat oft nur wenig mit dem gemein, was Menschen landläufig für gerecht halten.<sup>110</sup>

---

105 Vgl. Spitzlei 2022.

106 Ähnlich auch Jarass 2017, 273; 278–280.

107 BVerfG, Urt. v. 26.5.2020 – 1 BvL 5/18 = BVerfGE 153, 358, Rn. 94.

108 Vgl. Spitzlei 2020, 439; 470.

109 Ebd. 439; 467.

110 Dies beschreibt Kelsen 1960, 390: „Die Behauptung, daß alle Menschen gleich seien, steht zu den Tatsachen in offenkundigem Widerspruch. Wenn sie dennoch zur Begründung der Forderung, alle Menschen gleich zu behandeln, vorgebracht wird, kann sie nur bedeuten, daß die tatsächlich vorhandenen [...] Ungleichheiten für die Behandlung der Menschen irrelevant seien. Menschen (sowie auch äußere

Dies mag Ursache für die stark divergierenden Ansichten über die Gerechtigkeit des Losverfahrens sein. Denn das Los kann überhaupt nur dann als gerecht empfunden werden, wenn man sich zuvor darauf geeinigt hat, dass die Entscheidungsalternativen (im Wesentlichen) gleich sind. Aber selbst in Fällen rechtlich gebotener Gleichheit hält der Gesetzgeber das Los offenkundig nicht immer für angemessen. Dies zeigt zum einen die Debatte um das Namensrecht und das Ausbleiben des Losverfahrens in § 1617 Abs. 2 BGB. Zum anderen entscheidet aber auch bei Stimmgleichheit in einem gerichtlichen Spruchkörper nicht das Los, sondern die Stimme des Vorsitzenden oder des ältesten Richters (§ 196 GVG, § 320 Abs. 3 Satz 3 ZPO). Bei der Verteilung von Impfstoff wird das Los in Betracht gezogen, hingegen muss im Zivilprozess der älteste Richter entscheiden. Was man bei der Besetzung staatlicher Ämter im Los als gerecht empfindet, gilt bei der Bestimmung eines Namens als unwürdig. Aspekte des Rechts, der Verfahrensökonomie und der praktischen Vernunft halten Deutungsansätze für die Entscheidung zum Losverfahren parat – systematisch erklären können sie sie aber nicht.

Die vorgestellten säkularen Deutungsansätze lassen religiöse Implikationen völlig außen vor. Gemessen am Prinzip staatlicher Neutralität erscheint dieses Vorgehen konsequent. Dennoch geht dieser Umgang nicht nur mit dem Ausblenden relevanter historischer Zusammenhänge, sondern vor allem auch mit dem Verlust systematischer Deutungspotentiale einher – freilich jenseits eindimensionaler Versuche, Losentscheide als direkten Zugang zum göttlichen Willen auszugeben.

---

Umstände) können als gleich nur betrachtet werden, [...] als die Ungleichheiten, die tatsächlich zwischen ihnen bestehen, nicht berücksichtigt werden.“ Ebd. 391: „Gewisse Ungleichheiten müssen in Rechnung gezogen werden. Worauf es ankommt, ist nur, welche Ungleichheiten unberücksichtigt bleiben sollen und welche Individuen daher als gleich betrachtet werden können“, ebd. 393: „Sieht man näher zu, ist der Grundsatz, daß Gleiche gleich, Ungleiche ungleich zu behandeln sind, überhaupt keine Forderung der Gerechtigkeit, sondern der Logik. Denn er ist nur die logische Konsequenz des generellen Charakters jeder Norm, die vorschreibt, daß bestimmte Individuen unter bestimmten Umständen in bestimmter Weise behandelt werden sollen [...]“.

#### 4 Losverfahren als Verbindungspunkt von Recht und Religion

Das Deutungspotential wird erkennbar, wenn Religion nicht als bloße Sammlung spezifischer Propositionen bzw. religiöser Überzeugungen, sondern im soziologischen Sinn als Operation verstanden wird. Religion erscheint so zunächst als menschliche Tätigkeit, die bestimmten Mustern und Regeln folgt, aus denen ihre Eigenständigkeit und Erkennbarkeit hervorgeht. Je nach Theoriesetting werden diese Muster und Regeln unterschiedlich beschrieben, schließlich gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Definitionen von Religion. Für den Religionssoziologen Detlef Pollack ist Religion bspw. durch die Kombination zweier Momente gekennzeichnet: „zum einen durch den Akt der Überschreitung der verfügbaren Lebenswelt des Menschen (a), zum anderen durch die gleichzeitige Bezugnahme auf eben diese Lebenswelt (b).“<sup>111</sup> Religion transzendiert demnach die Wirklichkeit, nimmt zugleich aber immer auch auf sie Bezug. Das zeigt sich nach Pollack etwa in der christlichen Praxis des Abendmahls, das völlig materiell in der Welt verhaftet bleibt, dessen Sinnbehauptung zugleich aber über das bloß Sichtbare hinausreicht (Brot und Wein als Leib und Blut Christi). Vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses lässt sich eine entscheidende Parallele zwischen religiöser Operation und dem Vorgang des Losens herausheben. Die Historikerin Barbara Stollberg-Rilinger spricht für das Los von einem „paradoxe[n] Spezialfall“, schließlich mache es „das Unverfügbare für Zwecke der menschlichen Praxis gezielt verfügbar.“<sup>112</sup> Der Clou beim Losen besteht demnach darin, dass die Unverfügbarkeit die Handlungsmöglichkeiten nicht aufhebt, sondern neu hervorbringt – ansonsten würde man in (juristischen) Pattsituationen zu Buridans verhungерndem Esel. Stollberg-Rilinger führt weiter aus:

„Indem man die Entscheidung auf diese externe Ebene verlagert, transzendiert sie den sozialen Handlungszusammenhang der Beteiligten und wird für sie unverfügbar. Welcher Art die transzendente Ebene ist, an die die Entscheidung delegiert wird – göttlich, dämonisch oder keines von beiden –, darüber ist zunächst einmal noch nichts gesagt.“<sup>113</sup>

---

111 Pollack 1995, 185.

112 Stollberg-Rilinger 2014a, 65. Ähnlich ließe sich hier von einer *funktionalen Transzendenz* sprechen, insofern im Losverfahren „eine entzogene Größe (Transzendenz) ein[geführt wird], die dennoch eingesetzt werden kann, um Entscheidungen herbeizuführen (Funktion).“ Hoff 2022, 304.

113 Stollberg-Rilinger 2014a, 65.

Die Parallele zwischen religiöser Operation und Losverfahren wird hier nicht nur wegen der direkten Bezugnahme auf religiöse Motive deutlich, sondern vielmehr in der grundlegenden, für Los und Religion gleichermaßen kennzeichnenden Doppeloperation von Überschreitung und Verfügbarmachung. Wird Pollacks Definition vorausgesetzt, könnte das Los deshalb sogar als religiöser Akt umschrieben werden – wenngleich die „Transzendenzspannweite“<sup>114</sup> beim Losen natürlich weniger weit reicht als dies in religiösen Operationen üblicherweise der Fall ist.<sup>115</sup> Schließlich müssen beim Los zuvor Optionen festgelegt werden, zwischen denen entschieden werden soll. Dadurch wird die Unverfügbarkeit hier schon im Vorhinein erheblich begrenzt. Wenn das Los also etwa entscheidet, welche Person in einemungsverfahren den Zuschlag erhält, muss zuvor bestimmt werden, welche Personen überhaupt zur Auswahl stehen. Die *Verfügbarmachung* der Unverfügbarkeit reicht beim Los damit recht weit. Wie weit, verdeutlicht eine Norm des Gerichtsverfassungsgesetzes, die zwischen 1922 und 1950 für die bis heute praktizierte Verteilung der Schöffen durch Los anordnete: „Ist für eine Sitzung eine Frau ausgelost worden, so sind weitere auf eine Frau lautende Auslosungen für diese Sitzung unwirksam.“ (§ 45 Abs. 3 GVG a.F.) Der Losentscheid war also zulässig, wenn keine oder nur eine einzelne Frau als Schöffin gelost wurde. Sollte das Los aber auf mehrere Frauen fallen, wurde der Losentscheid nivelliert. Exemplarisch wird daran deutlich, wie die Unverfügbarkeit des Loses eingeht und begrenzt wird.

Für die Zwecke dieses Beitrags liegt der entscheidende Punkt nun aber darin, dass sich Menschen im Einsatz des Loses zur Entscheidungsfindung unabhängig von der Transzendenzspannweite die Grenzen ihrer Begründungsfähigkeit eingestehen. Solche Grenzen setzen sich die Menschen im Recht selbst, wenn etwa zivilrechtlich die tatsächlichen Unterschiede zwischen verschiedenen Akteuren ausgeblendet werden oder Art. 3 GG die Gleichbehandlung bestimmter Sachverhalte anordnet. Die Menschen überdecken die in der Situation aufbrechende Kontingenz dann aber nicht einfach, sondern stellen sie im Los sogar heraus. In bestimmten Situationen erzeugt dies mehr Unbehagen als in anderen,<sup>116</sup> weil dadurch neuzeitliche Rationalitätsansprüche unterlaufen werden. Los und Religion stehen so

---

114 Pollack 1995, 187.

115 Die Ausbildung hoher Transzendenzspannweiten kann mit Pollack als Grunddynamik in der Genese großer religiöser Traditionen verstanden werden. Vgl. ebd.

116 Vgl. die Diskussion zum Namensrecht (s.o. bei 3.2.1).

gleichermaßen im Verdacht, die öffentliche Rechtfertigung mit opaken Mitteln zu verunreinigen. Das Unbehagen betrifft aber eben nicht nur das Resultat, sondern auch die Entscheidung für das Los. Letztere basiert schließlich auf der Einsicht in eine praktische oder theoretische Unentscheidbarkeit. In diesen Situationen droht die Blockade, die sich bildhaft im Verhungern des Esels zeigt.

Die Sorge davor mag auch hinter den Beispielen für aktuelle politische Forderungen nach mehr Losverfahren stehen, die in der Einführung dieses Aufsatzes angeführt wurden. Beide Beispiele weisen eine klare Krisensignatur auf: Der ehemalige Bundestagspräsident Schäuble schlägt ausgeloste Bürgerräte vor, weil er die Demokratie unter Druck sieht<sup>117</sup>; die *Letzte Generation* fordert, „eine geloste Notfallsitzung einzuberufen, um die Wende einzuleiten“<sup>118</sup>. Solche Tendenzen sind natürlich primär pragmatisch motiviert. Gesucht wird ein Verfahren, das festgefahrene politische Strukturen aufbrechen kann. Dennoch lassen sich diese Bestrebungen formal auch so deuten: Das akute Empfinden von Kontingenz und Endlichkeit führt zu Forderungen nach einem Mechanismus, der Unverfügbarkeit verfügbar macht. Das passt wiederum zu Pollacks Religionsdefinition, insofern er sich Niklas Luhmanns Einsicht anschließt, das religiöse „Bezugsproblem“ bestünde vor allem im Problem der Kontingenz. Kontingenz meint in diesem Zusammenhang, dass etwas Bestehendes weder notwendig noch unmöglich ist. Das Losverfahren zeigt, dass sich dieses Bezugsproblem nicht einfach auf den religiösen Bereich begrenzen lässt, sondern es auch in anderen Bereichen, wie dem Recht, auftritt und auch dort in Formaten bearbeitet wird, die auf dem Umgang mit Unverfügbarkeit basieren.

Das Losverfahren ist demnach also nicht nur historisch mit religiösen Traditionen verbunden, sondern weist auch strukturelle Parallelen zur Religion auf – zumindest wenn man von Pollacks Definition ausgeht.<sup>119</sup> Diese Einsicht ist nicht nur für die Losforschung relevant, sondern ließe sich von dort aus auch in grundlegende Überlegungen zum Verhältnis von Recht und Religion überführen. Ein solcher Zugang verspricht schließlich eine allgemeine Reflexion auf den menschlichen Umgang mit Kontingenz und Begrenzung unter Inanspruchnahme von Unverfügbarkeit, ohne Religion dabei vorschnell als opake Sonderwelt ausklammern zu müssen. Eine sol-

---

117 Vgl. <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2021/kw02-buergerrat-816534>.

118 [Letztegeneration.org](https://www.letztegeneration.org) o.J.

119 Vorausgesetzt wird hierbei die zitierte Religionsdefinition von Pollack.

che Option scheint in eine Zeit zu passen, die mit ihrem permanenten Streben nach Verfügbarmachung zunehmend an Grenzen stößt.<sup>120</sup>

*Literaturverzeichnis*

- Aderhold, Lutz (2020): in: Grunewald, Barbara/Maier-Reimer, Georg/Westermann, Harm Peter (Hg.): Erman Bürgerliches Gesetzbuch. Handkommentar mit AGG, EGBGB (Auszug), ErbbauRG, LPArtG, ProdHaftG, VBG, VersAusglG und WEG, Bd. 1, 16. Auflage, Köln.
- Aristoteles (2012): Politik. Übersetzt und mit einer Einleitung sowie Anmerkungen herausgegeben von Eckart Schütrumpf (Philosophische Bibliothek, Bd. 616), Hamburg.
- Auerbach, Leopold (1870): Das jüdische Obligationenrecht nach den Quellen und mit besonderer Berücksichtigung des römischen und deutschen Rechts, Bd. 1. Umriss der Entwicklungsgeschichte des jüdischen Rechts. Die Natur der Obligation, Berlin.
- Bleicken, Jochen (1995): Die athenische Demokratie, 4. Auflage, Stuttgart.
- Bloch, Moses (1890): Das mosaisch-talmudische Erbrecht, Budapest.
- Blumenthal, Christian/Hoff, Jonas Maria (2024): Verfügbare Unverfügbarkeit? Der Losentscheid in Apg 1,15–26, in: Theologische Zeitschrift 80, 1–28.
- Buchstein, Hubertus (2009): Demokratie und Lotterie. Das Los als politisches Entscheidungsinstrument von der Antike bis zur EU (Theorie und Gesellschaft, Bd. 70), Frankfurt am Main.
- Castresana, Amelia (2023): § 67 Teilungsklagen (actio familiae erciscundae, actio communi dividundo, actio finium regundorum), in: Babusiaux, Ulrike/Baldus, Christian/Ernst, Wolfgang/Meissel, Franz-Stefan/Platschek, Johannes/Rüfner, Thomas (Hg.), Handbuch des Römischen Privatrechts, Bd. 2, Tübingen.
- Catalano, Pierangelo (1960): Contributi allo studio del diritto augurale (Memorie dell'Istituto Giuridico, Serie 2, Bd. 107), Turin.
- Chollet, Antoine/Fontaine, Alexandre (Hg.) (2018): Expériences du triage au sort en Suisse et en Europe (XVIe-XXIe siècles) / Erfahrungen des Losverfahrens in der Schweiz und in Europa (16.-21. Jahrhundert), Bern.
- Depenheuer, Otto (1993): Zufall als Rechtsprinzip? Der Losentscheid im Rechtsstaat, in: Juristenzeitung 1993, 171–180.
- Deutsch, Andreas (2016): Art. Los, lösen, in: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 3, 2. Auflage, Berlin, 1042–1046.
- Duxbury, Neil (1999): Random Justice. On Lotteries and Legal Decision-Making, Oxford.
- Dürig, Günther (1973): in: Maunz, Theodor/Dürig (Hg.): Grundgesetz, Art. 3 I, München.
- Eckhardt, Karl August (Hg.) (1955): Sachsenspiegel. Landrecht (Monumenta Germaniae Historica, Fontes iuris Germanici antiqui, Nova Series, Bd. 1, 1), 2. Auflage, München.

---

120 Vgl. dazu u.a. Rosa 2018 sowie explizit zur Stellung der Religion: Rosa 2022.

- Eickelberg, Jan (2021): in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 2: Recht der Schuldverhältnisse, §§ 741-764 (Gemeinschaft, Leibrente, Spiel), Neubearbeitung, Berlin/München.
- Fassel, Hirsch Baer (1852): Das mosaisch-rabbinische Civilrecht, Bd. 1. Personenrecht, Wien.
- Fassel, Hirsch Baer (1854): Das mosaisch-rabbinische Civilrecht, Bd. 2. Dingliches Sachenrecht, Groß Kanischa.
- Fliedner, Ortlieb (2022): Bürgerräte fördern kein demokratisches Engagement, in: FAZ vom 23.8.2022 [<https://www.faz.net/einspruch/sind-buergerraete-sinnvoll-18264060.html>] <06.09.2023>.
- Fustel de Coulanges, Numa Denis (1885): La cité antique. Étude sur le culte, le droit, les institutions de la Grèce et de Rome, 11. Auflage, Paris.
- Gebler, Aaron Immanuel (2024): Die Verwendung und Bedeutung von Losverfahren in Athen und im griechischen Raum vom 7. bis 5. Jh. v. Chr., Stuttgart.
- Goldschmidt, Lazarus (1933): Der Babylonische Talmud, Bd. 8, Berlin.
- Guizzi, Francesco (1968): Aspetti giuridici del sacerdozio romano il sacerdozio di vesta (Pubblicazioni della Facoltà Giuridica dell'Università di Napoli, Bd. 62), Neapel.
- Hoff, Jonas Maria (2022): Konstruktion von Verbindlichkeit. Radikaler Konstruktivismus und Fundamentaltheologie im Theoriekontakt (Religionswissenschaft, Bd. 31), Bielefeld.
- Hoffmann, Andreas (2010): Art. Los, in: Reallexikon für Antike und Christentum 23, 471-510.
- Jarass, Hans D. (2017): Losverfahren und Grundrechte, in: Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht 2017, 273-280.
- Judde da LaRivière, Claire (2018): The Revolt of Snowballs. Murano confronts Venice, 1511, Übersetzt von Thomas V. Cohen, London.
- Kaser, Max (1971): Das Römische Privatrecht, Bd. 1. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht, 2. Auflage, München.
- Kelsen, Hans (1960): Reine Rechtslehre, 2. Auflage, Wien.
- Kirchhof, Paul (2007): Mittel staatlichen Handelns, in: Isensee, Josef/Kirchhof, Paul (Hg.): Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 5. Rechtsquellen, Organisation, Finanzen, 3. Auflage, Heidelberg, 3-133.
- Krainbring, Jonas (2016): Die Zulässigkeit eines Losverfahrens bei der Vergabe von glücksspielrechtlichen Erlaubnissen für Spielhallen, in: Zeitschrift für Wett- und Glücksspielrecht 2016, 200-204.
- Krenz, Uwe (1994): Modelle der Nachlaßteilung. Eine rechtshistorische und rechtsvergleichende Untersuchung (Mannheimer rechtswissenschaftliche Abhandlungen, Bd. 16), Heidelberg.
- Krenz, Uwe (1995): Die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft – Dogmatische, rechtsvergleichende und rechtspolitische Aspekte, in: Archiv für die civilistische Praxis 195, 361-391.

- Letztegeneration.org (o.J.): Gesellschaftsrat + Fragen und Antworten [<https://letztegeneration.org/gesellschaftsrat/>] <31.08.2023>.
- Loriol, Romain (2020): Sortition and divination in Ancient Rome. Were the Gods involved in casting lots?, in: Lopez-Rabatel, Liliane/Sintomer, Yves (Hg.), *Sortition and Democracy. History, Tools, Theories*, Exeter, 182-197.
- Löwe, Heinrich Georg F. (1838): *Der Schulchan Aruch oder die vier jüdischen Gesetzbücher*, in's Deutsche übertragen, Bd. 2, 1, Hamburg.
- Lugani, Katharina (2020): in: J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch mit Einführungsgesetz und Nebengesetzen, Buch 4: Familienrecht, §§ 1616-1625 (Kindesname, Eltern-Kind-Verhältnis), Neubearbeitung, Berlin/München.
- Manin, Bernard (2007): *Kritik der repräsentativen Demokratie*. Aus dem Englischen von Tatjana Petzer, Berlin.
- Maranini, Giuseppe (1927): *La costituzione di Venezia dalle origini alla serrata del maggior consiglio*, Venedig.
- Michaelis, Johann David (1775): *Mosaisches Recht*, Bd. 6, Frankfurt am Main.
- Milano, Lucio (2020): *Destiny, the Drawing of Lots, and Divine Will in Ancient Near Eastern Societies*, in: Lopez-Rabatel, Liliane/Sintomer, Yves (Hg.), *Sortition and Democracy. History, Tools, Theories*, Exeter, 29-52.
- Mommsen, Theodor (1887a): *Römisches Staatsrecht*, Bd. 1, 3. Auflage, Leipzig.
- Mommsen, Theodor (1887b): *Römisches Staatsrecht*, Bd. 2, Teil 1, 3. Auflage, Leipzig.
- Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich (1888): Bd. 2, Berlin/Leipzig.
- Mugdan, Benno (Hg.) (1899): *Die gesammelten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich Bd. 2. Recht der Schuldverhältnisse*, Berlin.
- Neokatechumenalerweg.de (o.J.): *Der Neokatechumenale Weg* [<https://neokatechumenalerweg.de/der-neokatechumenale-weg/>] <31.08.2023>.
- Nicolet, Claude (1980): *The world of the citizen in Republican Rome*, London.
- Pollack, Detlef (1995): Was ist Religion? Probleme der Definition, in: *Zeitschrift für Religionswissenschaften* 3, 2, 163-190.
- Ravizza, Mariangela (2020): *Pontefici e vestali nella Roma repubblicana*, Mailand.
- Renovabis (2021): Porfirije Peric ist neuer Patriarch der serbisch-orthodoxen Kirche [<https://www.renovabis.de/news/porfirije-peric-neuer-serbisch-orthodoxer-patriarch/>] <24.08.2023>.
- Rosa, Hartmut (2018): *Unverfügbarkeit*, Salzburg/Wien.
- Rosa, Hartmut (2022): *Demokratie braucht Religion*. Mit einem Vorwort von Gregor Gysi, München.
- Saalschütz, Joseph Levin (1853): *Das mosaische Recht, nebst den vervollständigenden thalmudisch-rabbinischen Bestimmungen*. Für Bibelforscher, Juristen und Staatsmänner, 2. Auflage, Berlin.
- Schmidt, Karsten (2020): in: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, BGB*, Bd. 7. Schuldrecht, Besonderer Teil IV, 8. Auflage, München.

- Schubert, Werner (Hg.) (1980): Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Recht der Schuldverhältnisse, Teil 3, Besonderer Teil II, Berlin.
- Schwarz, Michael (2015): Neues vom Wochenmarkt, in: Gewerbearchiv 2015, 289-294.
- Sintomer, Yves (2016): Das demokratische Experiment. Geschichte des Losverfahrens in der Politik von Athen bis heute, Wiesbaden.
- Spitzlei, Thomas (2020): Der Zufall als Entscheidungskriterium – Verwaltungsrechtliche Anwendungsfälle und verfassungsrechtliche Zulässigkeit von Losverfahren, in: Verwaltungsarchiv. Zeitschrift für Verwaltungslehre, Verwaltungsrecht und Verwaltungspolitik 2020, 439-472.
- Spitzlei, Thomas (2022): Die Verteilung des Corona-Impfstoffs nach dem Zufallsprinzip – gerechtes Entscheidungskriterium oder staatliche Willkür?, in: Papathanasiou, Konstantina (Hg.), Zufall – rechtliche, philosophische und theologische Aspekte (Philosophische Schriften, Bd. 109), Berlin.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2014a): Entscheidung durch das Los. Vom praktischen Umgang mit Unverfügbarkeit in der Frühen Neuzeit, in: Brodocz, André/Herrmann, Dietrich/Schmidt, Rainer/Schulz, Daniel/Schulze Wessel, Julia (Hg.), Die Verfassung des Politischen. Festschrift für Hans Vorländer, Wiesbaden, 63-83.
- Stollberg-Rilinger, Barbara (2014b): Um das Leben würfeln. Losentscheidung, Kriegsrrecht und inszenierte Willkür in der Frühen Neuzeit, in: Historische Anthropologie. Kultur – Gesellschaft – Alltag 22, 1, 182-209a.
- Taylor, Lily Ross (1966): Roman voting assemblies. From the Hannibalic War to the dictatorship of Caesar, Ann Arbor.
- Tridimas, George (2012): Constitutional choice in ancient Athens: the rationality of selection to office by lot, in: Constitutional Political Economy 23, 1-21.
- Wellhausen, Julius (Hg.) (1882): Muhammed in Medina. Das ist Vakidi's Kitab alMaghazi in verkürzter deutscher Wiedergabe, Berlin.
- Will, Pierre-Etienne (2020): Appointing officials by drawing lots in late Imperial China (1594-1911), in: Lopez-Rabatel, Liliane/Sintomer, Yves (Hg.), Sortition and Democracy. History, Tools, Theories, Exeter, 305-340.